

Die Berechnung von Unterhalt – ein Lösungsansatz

Juristische Fakultät der Universität Basel / 19. Juni 2025

lic.iur. Christine Arndt, Rechtsanwältin und nebenamtliche Bundesrichterin

Fachanwältin SAV Familienrecht, Mediatorin SAV,
Lehrbeauftragte an der Universität Zürich

Ausgangslage (1/3)

- Ende 2020 hat das Bundesgericht begonnen, die Rechtsprechung im Unterhaltsrecht neu zu gestalten.
- Die Neugestaltung erfolgte aufgrund veränderter gesellschaftlicher Strukturen und mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Unterhaltsberechnung.
- Wesentliche Änderung: Abkehr vom Methodenpluralismus. Unterhalt ist grundsätzlich nach der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung zu berechnen (BGE 147 III 265, 147 III 293, 147 III 301); in überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen kann einstufig gerechnet werden (BGE 147 III 265 E. 6.5 f.).
- Was auf den ersten Blick einfach erschien, stellt die Praxis – in Anwendung der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung – auf den zweiten Blick in diversen Fallkonstellationen auf die Probe. Es führt unter anderem zu:
 - anspruchsvollen (iterierten) Steuerberechnungen,
 - Zirkelschluss zwischen Steuern und Überschuss,
 - komplexen Berechnungen des Überschusses beim Kindesunterhalt.

Ausgangslage (2/3)

- Der präsentierte Lösungsansatz soll, unter Berücksichtigung der Praxis des Bundesgerichts, eine vereinfachte Berechnungsweise für die zweistufige Methode mit Überschussverteilung aufzeigen, die für eine Vielzahl von Fällen zu angemessenen Resultaten führen kann. Selbstverständlich bleiben Einzelfälle vorbehalten, die einer individuellen Betrachtung bedürfen.
- Der Lösungsansatz betrifft Ehegatten mit und ohne Kinder.
- Es ist unerlässlich, mit einem gewissen Mass an Pragmatismus an die zweistufige Methode mit Überschussverteilung heranzutreten.
- Bei der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung handelt es sich vom Grundsatz her um keine konkrete Unterhaltsberechnung: Das familienrechtliche Existenzminimum enthält viele Pauschalen (Grundbeträge, auswärtige Verpflegung, Pauschalen für Kommunikation und Versicherungen etc.) und der Überschuss wird pauschal nach einem Verteilschlüssel auf die Familienmitglieder aufgeteilt.
- Dennoch werden aktuell gewisse Berechnungsschritte in der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung (sehr aufwändig) auf Franken genau berechnet. Sie suggerieren in der Gesamtbetrachtung eine Scheingenauigkeit der Berechnungsmethode.

Ausgangslage (3/3)

- Maier/Waldner-Vontobel, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichts zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, FamPra.ch 4/2021, 871 ff., 894:
«Aus dem Herzen spricht uns eine Zitatstelle aus einem Entscheid des Obergerichtes Solothurn, Zivilkammer, vom 3. September 2020: Bei der Bemessung von Alimenten handelt es sich nicht um eine Mathematikaufgabe, weshalb die Unterhaltsregelung auch nicht allzu kompliziert ausfallen und vor allem nicht zu viele Abstufungen enthalten sollte.»
- BGE 147 III 265, E. 5.5: «[...] wobei es sich dabei [der Berechnung des Kindesunterhalts] nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind (Urteile 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 5.3.2.2; 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.1).
- Am Rande sei bemerkt: Bei der (unreflektierten) Anwendung von Berechnungsprogrammen ist Vorsicht geboten.

Lösungsansatz – in Anwendung der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung

- Der gebührende Unterhalt berechnet sich in Anwendung der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung (bei genügend finanziellen Mitteln) sowohl für unterhaltsbeanspruchende Ehegatten als auch für Kinder aus:
 - dem **Vor-Trennungs-Überschussanteil** des betreffenden Familienmitglieds, und
 - dem **aktuellen familienrechtlichen Existenzminimum** des betreffenden Familienmitglieds.
- Vom gebührenden Unterhalt des unterhaltsbeanspruchenden Familienmitglieds ist dessen Eigenversorgungskapazität in Abzug zu bringen. Daraus resultiert der Unterhaltsanspruch.
- Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist nach Betreuungsanteilen und Leistungsfähigkeit von den Eltern zu tragen. Direkt von einem Elternteil getragene Kosten sind zu berücksichtigen.

Lösungsansatz – konkrete Vorgehensweise

Für die Berechnung ist konkret wie folgt vorzugehen:

- 1) Berechnung des Vor-Trennungs-Überschussanteils.
- 2) Berechnung des aktuellen familienrechtlichen Existenzminimums.
- 3) Berechnung des gebührenden Unterhalts = 1) + 2).
- 4) Klärung anhand einer Kontrollrechnung, ob der gebührende Unterhalt aller Familienmitglieder mit dem aktuellen Familieneinkommen finanziert werden kann.
- 5) Festlegung des Unterhaltsanspruchs = 3) oder 4) - Eigenversorgungskapazität.
- 6) Bei Kindesunterhalt: Festlegung, in welchem Verhältnis dieser von den Eltern zu tragen ist, unter Berücksichtigung direkt bezahlter Kosten.

Fallbeispiel

Eine Familie mit zwei Kindern (11 und 8 Jahre) lebt in Zürich.

Der Vater verdient mit einem 80% Pensum CHF 9'000 pro Monat, die Mutter verdient mit einem 40% Pensum CHF 3'500 pro Monat. In den angegebenen Einkommen sind die Familienzulagen (CHF 215 pro Kind) bereits inbegriffen.

Die Familie sparte monatlich CHF 1'000.

(Die Zahlen für die nachstehenden Berechnungen sind exemplarisch.)

1) Vor-Trennungs-Überschussanteil (1/4)

Zweistufige Berechnung mit Überschussverteilung der Familie vor der Trennung:

Familieneinkommen vor Trennung inkl. Familienzulagen	12'500
---	--------

Familienrechtliches Existenzminimum vor Trennung	
Grundbetrag	2'700
Wohnkosten	2'800
Krankenversicherung	850
Ungedeckte Gesundheitskosten	20
Auswärtige Verpflegung	264
Arbeitsweg / Mobilität	200
Kommunikationspauschale	210
Versicherungspauschale	40
Steuern (effektiv in der Referenzperiode bezahlt)	1'530
Total familienrechtliches Existenzminimum	8'614

Überschuss I	3'886
./i. Sparquote	1'000
Überschuss II	2'886

		Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2
Vor-Trennungs-Überschussanteile	2'886	962	962	481	481

1) Vor-Trennung-Überschussanteil (2/4)

- Ist eine Sparquote nachgewiesen, lebten die Ehegatten sparsamer als es die Verhältnisse zugelassen hätten. Die Sparquote darf deshalb nicht in die (zweistufige) Unterhaltsberechnung einbezogen werden, anderenfalls mehr finanzielle Mittel in die Berechnung eingeschlossen würden, als die Familie für das Leben ausgegeben und damit ihrem zuletzt gemeinsam gelebten Standard entsprochen hatte.
- Die Sparquote ist vom Überschuss in Abzug zu bringen (Urteil 5A_60/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 3.4.2). Da die Sparquote nicht dem Verbrauch diene und dient, verbleibt sie dem Ehegatten, der diese erwirtschaftet (Urteil 5A_112/2020 vom 28. März 2022 E. 6.2).
- Der Überschuss ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Eltern mit je einem «grossen» und für jedes Kind mit je einem «kleinen Kopf» einzusetzen (BGE 147 III 265 E. 7.3, BGE 147 III 293 E. 4.4).

1) Vor-Trennungs-Überschussanteil (3/4)

- Der Trennungsunterhalt und der nacheheliche Unterhalt sind auf die Aufrechterhaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards beschränkt (BGE 148 III 358 E. 5, 147 III 293 E. 4.4).
- Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den *Bedürfnissen* des Kindes sowie der *Lebensstellung* und *Leistungsfähigkeit* der Eltern entsprechen.
- Ist die Lebensstellung der Eltern besonders günstig, hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf eine grosszügige Berechnung seines Bedarfs. Dabei ist von der tatsächlich gelebten Lebenshaltung der Eltern auszugehen und nicht von jener, die sie sich aufgrund ihres (hohen) Einkommens leisten könnten (Urteile 5A_513/2020 vom 14. Mai 2021 E. 3.4, 5A_489/2019 und 5A_504/2019 vom 24. August 2020 E. 8.1, 5A_102/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 4.1).
- Lebten die Eltern vor der Trennung sparsamer, als es die finanziellen Verhältnisse zugelassen hätten und wich die Lebensstellung mit anderen Worten von der potenziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab, kann das Kind nicht im Rahmen der Überschussverteilung Anspruch auf eine Lebensführung erheben, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor einer Trennung der Eltern überschreitet (BGE 147 III 265 E. 7.3, Urteil 5A_920/2023 vom 28. November 2024 E. 2.4.3, zur Publikation vorgesehen).

1) Vor-Trennungs-Überschussanteil (4/4)

- Das bedeutet für die Berechnung des gebührenden Unterhalts bzw. des Überschussanteils des Kindes ein Dreifaches:
 1. Hat sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht verbessert, ist es zulässig, den Überschussanteil des Kindes auf ein Niveau zu begrenzen, das ihm die Beibehaltung des Lebensstandards vor der Trennung gestattet (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.2, nicht publ. in: BEG 147 III 457, Urteil 5A_920/2023 vom 28. November 2024 E. 2.4.3, zur Publikation vorgesehen).
 2. Hat sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners verbessert, verfügte die Familie während des gemeinsamen Haushalts aber über eine Sparquote, ist der Überschussanteil des Kindes ebenfalls auf das Niveau vor der Trennung zu begrenzen, da alle Bedürfnisse des Kindes gedeckt wurden. Mehreinkommen darf nicht unbesehen „giesskannenartig“ verteilt werden, da dies zu einer unzulässigen Vermögensbildung und Quersubventionierung des Elternteils führen würde, der den Kindesunterhalt erhält.
 3. Hat sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners verbessert und konnte die Familie während des gemeinsamen Haushalts oder nach der Trennung nicht alle Ausgaben decken oder haben sich die Bedürfnisse des Kindes nach der Trennung verändert, ist der Kindesunterhalt um den entsprechenden Betrag zu ergänzen.

2) Aktuelles familienrechtliches Existenzminimum (1/3)

Berechnung familienrechtliches Existenzminimum nach der Trennung (zzgl. Steueranteile):

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2
Grundbetrag	1'200	1'350	600	400
Wohnkosten	1'200	1'400	1'300	1'300
Krankenversicherung	300	350	100	100
Ungedeckte Gesundheitskosten		20		
Auswärtige Verpflegung	176	110		
Arbeitsweg / Mobilität	120	90		
Kommunikationspauschale	180	180	30	
Versicherungspauschale	40	40		
Familienrechtliches Existenzminimum ohne Steuern	3'216	3'540	2'030	1'800

NB: Die Wohnkosten der Kinder umfassen einen jeweiligen Wohnkostenanteil von 25% sowohl beim Vater als auch bei der Mutter (also je 25% von CHF 2'400 beim Vater [= Fr. 600] und von CHF 2'800 bei der Mutter [= CHF 700]).

2) Aktuelles familienrechtliches Existenzminimum (2/3)

Berechnung Steueranteile auf dem familienrechtlichen Existenzminimum:

- Pragmatischer Ansatz für die Steuerberechnung (Stichwort: Iteration sowie Zirkelschluss zwischen Steuern und Überschuss):
Steueranteil auf dem familienrechtlichen Existenzminimum mit einem pauschalen Steuersatz berechnen.
- Ein Vergleich auf der Website „Steuerbelastungsstatistik“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/taxburden/income-wealth-tax> zeigt, dass die Steuerbelastung bei Ehegatten ohne Kinder und bei Ehegatten mit ein bis zwei Kindern, bei gesamthaften Unterhaltszahlungen zwischen CHF 35'000 und CHF 125'000, über alle Kantonshauptorte, bei rund 5% liegt.
- Es scheint deshalb vertretbar, auch in Anbetracht der Höhe der Beträge, in allen Fällen mit einem Steuersatz von 5% zu rechnen.

2) Aktuelles familienrechtliches Existenzminimum (3/3)

- In begründeten Einzelfällen kann die konkrete Steuerbelastung über den Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnet werden

<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax>

- Die Steueranteile können iteriert anhand einer Formel einfach berechnet werden:

Unterhalt (inkl. Steuern) = Unterhalt ohne Steuern / (1 – Steuersatz)

Bei einem pauschalen Steuersatz von 5% bedeutet dies:

Familienrechtliches Existenzminimum (inkl. Steuern) = Familienrechtliches Existenzminimum / 0.95

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2
Familienrechtliches Existenzminimum ohne Steuern	3'216	3'540	2'030	1'800
Familienrechtliches Existenzminimum inkl. 5% Steuern (iteriert)	3'385	3'726	2'137	1'895

3) Gebührender Unterhalt (1/2)

- Berechnung gebührender Unterhalt für jedes Familienmitglied: Anteil seines vor-Trennungs-Überschussanteils + sein aktuelles familienrechtliches Existenzminimum.
- Da der vor-Trennungs-Überschuss keinen Steueranteil enthält, ist ein solcher im Rahmen der Berechnung des gebührenden Unterhalts dazuzurechnen:
 - 1) bei nicht zu hohen Überschussbeträgen ermessensweise analog der Berechnung beim familienrechtlichen Existenzminimum mit pauschal mit 5% rechnen, und 2) bei höheren Überschüssen Steuersatz konkret berechnen, wobei die Unterhaltsberechnung in solchen Fällen besser nach der einstufig-konkreten Methode vorzunehmen ist.
- Die Zweiteilung der Steuerberechnung (auf dem familienrechtlichen Existenzminimum und auf dem Überschussanteil) rechtfertigt auch, da die Steuern des Überschusses aus dem Überschuss bezahlt werden sollen und nicht ins familienrechtliche Existenzminimum aufzunehmen sind.

3) Gebührender Unterhalt (2/2)

- Der iterierte Steueranteil auf dem jeweiligen Überschussanteil berechnet sich exemplarisch wie folgt:

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2
Vor-Trennungs-Überschussanteile	962	962	481	481
Vor-Trennungs-Überschussanteil inkl. 5% Steuern (iteriert)	1'013	1'013	506	506

- Der gebührende Unterhalt jedes Familienmitglieds berechnet sich damit exemplarisch wie folgt:

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2	Total
Vor-Trennungs-Überschussanteil inkl. 5% Steuern (iteriert)	1'013	1'013	506	506	
Aktuelles familienrechtliches Existenzminimum inkl. 5% Steuern (iteriert)	3'385	3'726	2'137	1'895	
Gebührender Unterhalt	4'398	4'739	2'643	2'401	14'181

4) Kontrollrechnung (1/2)

- Im Rahmen einer Kontrollrechnung bleibt sicherzustellen, dass der gebührende Unterhalt (der auch die trennungsbedingten Mehrkosten enthält) aller Familienmitglieder mit dem aktuellen Familieneinkommen finanziert werden kann.
- Ohne Kontrollrechnung würde den Unterhaltsgläubigern nebst ihren aktuellen familienrechtlichen Existenzminima nach der Trennung/Scheidung unbesehen der gesamte Anteil am früheren Überschuss zugesprochen, während der Unterhaltsschuldner die trennungsbedingten Mehrkosten gegebenenfalls allein aus seinem Überschuss zu bezahlen hätte. Dies würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.

4) Kontrollrechnung (2/2)

- Annahme Fallbeispiel: Die Mutter muss (nach einer Übergangsfrist) zu 50% erwerbstätig sein und kann – basierend auf ihrem bisherigen Einkommen von CHF 3'500 bei 40% – CHF 4'375 erwirtschaften.
- Der gebührende Unterhalt beträgt CHF 14'181. Das Familieneinkommen beträgt CHF 13'375. Es resultiert ein Defizit von CHF 806. Dieses ist von allen Familienmitgliedern anhand des Überschussverteilschlüssels („grosse“ / „kleine“ Köpfe) zu tragen. Es resultiert der (bereinigte) gebührende Unterhalt.

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2	Total
Gebührender Unterhalt	4'398	4'739	2'643	2'401	14'181
Familieneinkommen nach Trennung (Eigenversorgungskapazität)	8'570	4'375	215	215	13'375
Allfälliges Defizit	-269	-269	-134	-134	-806
Bereinigter gebührender Unterhalt	4'129	4'470	2'509	2'267	13'375

5) Unterhaltsanspruch

- Da die Mutter ihr familienrechtliches Existenzminimum von CHF 3'726 durch ihre Eigenversorgungskapazität von CHF 4'375 selbst decken kann, ist kein Betreuungsunterhalt festzulegen.
- Der Unterhaltsanspruch der Mutter von CHF 95 ist Trennungsunterhalt bzw. nachehelicher Unterhalt.
- Der Unterhaltsanspruch der Kinder beträgt CHF 2'294 bzw. CHF 2'052.

	Vater	Mutter	Kind 1	Kind 2	Total
Bereinigter gebührender Unterhalt	4'129	4'470	2'509	2'267	13'375
Familieneinkommen nach Trennung (Eigenversorgungskapazität)	8'570	4'375	215	215	13'375
Unterhaltsanspruch		95	2'294	2'052	

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (1/7)

- Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt (BGE 147 III 265 E. 5.5) folgend und gestützt auf die gesetzliche Vorgabe, dass jeder Elternteil verpflichtet ist, «nach seinen Kräften» zum Unterhalt des Kindes beizutragen, hängt der konkrete Anteil am Barunterhalt sowohl von der Leistungsfähigkeit als auch von den Betreuungsanteilen jedes Elternteils ab (Urteil 5A_330/2022 vom 27. März 2023 E. 4.1.1 und 4.1.2).

- Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit entspricht dem Betrag, der einem Elternteil nach Abzug seines eigenen familienrechtlichen Existenzminimums an Einkommen verbleibt.

Die Leistungsfähigkeit der Mutter ist in % auszudrücken. Dazu ist wie folgt vorzugehen:

Das familienrechtliche Existenzminimum (inkl. Steuern) der Mutter beträgt CHF 3'726. Wird dieser Betrag vom Einkommen (CHF 4'375) in Abzug gebracht, verbleibt eine Leistungsfähigkeit von CHF 649.

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (2/7)

Das familienrechtliche Existenzminimum (inkl. Steuern) des Vaters beträgt CHF 3'385. Wird dieser Betrag vom Einkommen (CHF 8'570) in Abzug gebracht, verbleibt eine Leistungsfähigkeit von CHF 5'185.

Die prozentuale Leistungsfähigkeit der Eltern kann anhand eines einfachen Dreisatzes berechnet werden: CHF 649 geteilt durch $(CHF 5'185 + CHF 649) \times 100$. Daraus resultiert eine Leistungsfähigkeit der Mutter von rund 11% und im Umkehrschluss eine Leistungsfähigkeit des Vaters von rund 89%.

- **Betreuungsanteile**

Gemäss Bundesgericht hat der nicht hauptbetreuende Elternteil den ganzen Barunterhalt des Kindes zu bezahlen (BGE 147 III 265 E. 5.5, Urteil 5A_337/2022 vom 8. November 2022 E. 4.1). Wann ein Elternteil nicht hauptbetreut, hängt von der alleinigen bzw. alternierenden Obhut ab.

Damit kommt der Zuteilung der alternierenden Obhut oder deren Verneinung die Funktion eines (verpönten) «Kippschalters» zu, weshalb in der Praxis oft um wenige Stunden Betreuung gestritten wird.

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (3/7)

Es ist deshalb auf den Begriff der Obhut zu verzichten und die Aufteilung des Kindesunterhalts ist einzig gestützt auf die tatsächliche Betreuung durch die Eltern zu berechnen.

In Anlehnung an das Urteil 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 ist der Tag in drei Abschnitte zu unterteilen:

- 1. Abschnitt: Morgen (Schulbeginn bzw. ca. 8.00 Uhr) bis 12 Uhr.
- 2. Abschnitt 12 Uhr bis ca. 18 Uhr.
- 3. Abschnitt: ca. 18 Uhr bis Morgen (Schulbeginn bzw. ca. 8.00 Uhr).

Keine stundenweise Abrechnung. Die Abschnitte sind keine starren Vorgaben, sondern als Richtwert zu betrachten und zu handhaben.

Die Betreuungsanteile beinhalten die Betreuungsverantwortung der Eltern, welche die persönliche Betreuung bei Kleinkindern ebenso umfasst wie den Umstand, dass ein Elternteil einspringen muss, wenn das Kind während des Kindergartens / der Schule krank ist.

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (4/7)

Exemplarische Betreuung:

Gerade Wochen:		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	Morgen bis Mittag	m	m	m	m	v	v	v
	Mittag bis Nachmittag/Abend	m	m	m	v	v	v	v
	Abend bis Morgen	m	m	m	v	v	v	v
Ungerade Wochen:		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	Morgen bis Mittag	v	m	m	v	m	m	m
	Mittag bis Nachmittag/Abend	v	m	m	v	m	m	m
	Abend bis Morgen	m	m	v	m	m	m	m
Alltag:								
	Betreuungsanteile Mutter:		26	62%				
	Betreuungsanteile Vater:		16	38%				
	Total		42	100%				
Ferien:								
	Anzahl Wochen Mutter		6.5	50%				
	Anzahl Wochen Vater		6.5	50%				
	Total		13	100%				
Gewichtete Betreuungsanteile:								
nach 52 Wochen pro Jahr, davon 13 Wochen Ferien								
	Betreuungsanteil Mutter:		59%					
	Betreuungsanteil Vater:		41%					
	Total		100%					

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (5/7)

- Aufteilung, bei ungleicher Betreuung und ungleicher Leistungsfähigkeit

Bei ungleichen Betreuungsanteilen und zugleich ungleichen Leistungsfähigkeiten kann die Abhängigkeit des Barunterhaltsbeitrags von der Leistungsfähigkeit und des Betreuungsumfangs mit nachstehender Matrix ausgedrückt werden (BGE 147 III 265 E. 5.5, Urteil 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.1, Urteil 5A_727/2018 vom 22. August 2018 E. 5.3.2.2):

Leistungs- fähigkeit												Betreuungs- anteil	
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	0
90	100	99	97	95	93	90	86	79	69	50	0	10	
80	100	97	94	90	86	80	73	63	50	31	0	20	
70	100	95	90	84	78	70	61	50	37	21	0	30	
60	100	93	86	78	69	60	50	39	27	14	0	40	
50	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0	50	
40	100	86	73	61	50	40	31	22	14	7	0	60	
30	100	79	63	50	39	30	22	16	10	5	0	70	
20	100	69	50	37	27	20	14	10	6	3	0	80	
10	100	50	31	21	14	10	7	5	3	1	0	90	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (6/7)

- In unserem Fallbeispiel beträgt der Unterhaltsanspruch des Kindes 1 CHF 2'294.
- Bei einer Leistungsfähigkeit der Mutter von rund 10% und einem Betreuungsanteil von 60% hat sie sich (gestützt auf die Matrix) zu 7% bzw. rund CHF 161 (7% von CHF 2'294) am Unterhalt des Kindes zu beteiligen. Im Restumfang von CHF 2'133 (CHF 2'294 - CHF 161) hat der Vater für den Kindesunterhalt aufzukommen.
- Kinderkosten, die bei einem Elternteil anfallen bzw. von einem Elternteil übernommen werden, sind zu berücksichtigen.
- Im Unterhaltsanspruch ist der volle Grundbetrag von CHF 600, der Wohnkostenanteil beim Vater (CHF 600) und der ganze Überschuss von CHF 372 (Überschussanteil CHF 506 - Defizit nach Kontrollrechnung CHF 134) enthalten.

Der Grundbetrag und der Überschuss sind grundsätzlich entlang der Betreuungsverhältnisse auf die Eltern aufzuteilen (Urteil 5A_330/2023 vom 27. März 2023 E. 4.2). Dies ergibt für den Anteil am Grundbetrag und am Überschuss beim Vater rund CHF 399 (rund 41% von CHF 972 [CHF 600 + CHF 372]), die beim Vater zu verbleiben haben.

6) Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern (7/7)

Weiter ist der Wohnkostenanteil des Kindes beim Vater in Abzug zu bringen, da er direkt für diesen aufkommt. Folglich beträgt der vom Vater zu bezahlende Unterhaltsanspruch CHF 1'134 (CHF 2'133 - CHF 399 - CHF 600) zzgl. CHF 215 Familienzulagen.

- Von diesem Betrag hat die Mutter die Krankenkassenprämien und die Kommunikationskosten zu bezahlen.

Fazit

- Die zweistufige Methode mit Überschussverteilung erweist sich in guten oder sehr guten finanziellen Verhältnissen mit relativ hohen Überschüssen oder mit Sparquoten in mannigfacher Hinsicht als kompliziert.
- In Fälle mit guten oder sehr guten finanziellen Verhältnissen drängt sich deshalb die Anwendung der einstufig-konkreten Methode auf, namentlich weil sie in diesen Konstellationen in der Anwendung erheblich einfacher sein kann. Ob «gute Verhältnisse» vorliegen, ist allerdings nicht allein am Einkommen zu messen. Vielmehr liegen solche dort vor, wo (hohe) Sparquoten bestehen.
- Kommt die zweistufige Methode mit Überschussverteilung zur Anwendung, ist eine pragmatische Vorgehensweise unter Beizug von Pauschalen unerlässlich.
- Werden bei der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung gewisse Berechnungsschritte (sehr aufwändig) auf Franken genau berechnet, erweist sich dies aufgrund der pauschalen Methode nicht nur als widersinnig, sondern suggeriert eine Scheingenaugigkeit der Berechnungsmethode. Davon ist abzusehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christine Arndt
Langner Arndt Rechtsanwälte AG
Lavaterstrasse 45
8027 Zürich